

# Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter

Nr. 10

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Redaktionsbüro  
Montags vor dem Erscheinungstag. Für  
Richtmitglieder nur durch die Geschäftsstelle  
zu beziehen. Preis 1.- Mark für das Vierteljahr

Köln, den 21. Mai 1927  
Geschäftsstelle Deulow Wall 9 / Fernr. West 57 259

Anzeigenpreis für die sechsgeplattete Wilmersdorfer  
20 Pfennig. Stielangelegenheiten und -angelegenheiten  
die Hälfte. Anzeigenannahme nur gegen Voraus-  
zahlung. Werbeforderungen: Postkassonummer 3596 Köln

24. Jahrg.

## Die ersten Reichsergebnisse der Betriebszählung im Bekleidungsgebiet

Nach dem vorliegenden Reichsergebnis der gewerblichen Betriebszählung von 1925 wurden im gegenwärtigen deutschen Reichsgebiet (jedoch ohne Saar-gebiet) insgesamt rd. 3,5 Millionen gewerbliche Betriebe mit etwa 18,4 Millionen beschäftigten Personen gezählt; die Gewerbezahl umfasst indes nicht die Wirtschaftszweige Land- und Forstwirtschaft, Verwaltung, Heerwesen, freie Berufe, häusliche Dienste usw.

Der überwiegend größte Teil des Zuwachses an erwerbsfähigen Männern, den das Deutsche Reich in seinen gegenwärtigen Grenzen in der Zeit von 1907 bis 1925 erfuhr, hat in Industrie, Handel und Verkehr Verdienstmöglichkeiten suchen müssen; nur ein kleiner Teil konnte in unserer Landwirtschaft Unterkunft finden. Die Zunahme an erwerbsfähigen Männern in der erwähnten Zeitperiode von 18 Jahren belief sich auf 3,7 Millionen, wovon 3 Millionen in Industrie, Handel und Verkehr Aufnahme suchten.

Schon die jetzt veröffentlichten Ergebnisse der Betriebszählung geben die Möglichkeit, ein Bild über den Umfang des Bekleidungsgebietes im allgemeinen zu erhalten. Dieses Gewerbe zählte am genannten Tage im Deutschen Reich (ohne Saar-gebiet) insgesamt 600 906 gewerbliche Niederlassungen mit insgesamt 1 436 215 Personen. Das Bekleidungsgebiet wird bei der Betriebszählung in 13 Gewerbezweige eingeteilt. Die nachstehende Uebersicht bringt ein klares Bild über die Zahl der Niederlassungen und der beschäftigten Personen in den einzelnen Gewerbezweigen und Gewerbearten dieses Gebietes.

| Gewerbezweige und Gewerbearten                | gewerbliche Niederlassungen | Zahl der beschäftigten insgesamt | Personen davon weibliche |
|---|-----------------------------|----------------------------------|--------------------------|
| <b>1. Kleider- und Wäscheherstellung</b>      | 373 262                     | 807 052                          | 493 398                  |
| a) Schneiderei                                | 305 907                     | 640 275                          | 352 112                  |
| b) Häberei                                    | 28 240                      | 35 344                           | 31 476                   |
| c) Wäschherstellung                           | 39 115                      | 126 433                          | 109 790                  |
| <b>2. Kürschner</b>                           | 4 180                       | 30 201                           | 14 820                   |
| <b>3. Mützenmacher</b>                        | 1 474                       | 7 628                            | 4 585                    |
| <b>4. Hütmacher</b>                           | 3 183                       | 26 171                           | 15 261                   |
| <b>5. Hutmacher</b>                           | 15 680                      | 54 928                           | 30 048                   |
| <b>6. Herstellung von künstl. Blumen usw.</b> | 4 423                       | 15 987                           | 12 269                   |
| <b>7. Herstellung v. Korsetten und Binden</b> | 2 113                       | 14 135                           | 11 783                   |
| <b>8. Herstellg. v. Strampfen usw.</b>        | 3 511                       | 8 179                            | 6 152                    |
| <b>9. Schuhmacherei</b>                       | 3 384                       | 12 214                           | 7 185                    |
| <b>10. Schuhindustrie</b>                     | 187 474                     | 387 963                          | 76 733                   |
| a) Herf. v. Lederstücken                      | 184 125                     | 364 479                          | 64 416                   |
| b) Herf. von Stoff- und Filzstücken           | 3 249                       | 23 484                           | 12 317                   |
| <b>11. Aufbereitung von Bettfedern</b>        | 612                         | 3 174                            | 1 681                    |
| <b>12. Bürstenmacherei</b>                    | 419                         | 2 058                            | 1 502                    |
| <b>13. Reinigung von Textil-erzeugnissen</b>  | 21 311                      | 66 527                           | 52 627                   |
| a) Wäsche- und Plattanstalten                 | 19 696                      | 51 368                           | 43 093                   |
| b) Chem. Wäschereien und Färbereien           | 1 565                       | 14 858                           | 9 414                    |
| c) Teppichreinigung                           | 50                          | 301                              | 120                      |
| <b>Bekleidungsgebiet gesamt</b>               | <b>600 906</b>              | <b>1 436 215</b>                 | <b>748 044</b>           |

Die Gewerbearteneinteilung, wie sie das Statistische Reichsamt bei der Betriebszählung allerdings nach Anhörung eines weiten Kreises Sachverständiger vorgenommen hat, weicht wohl in mancherlei Beziehung von der sachlichen Gliederung der Gewerkschaften ab. So gehört die Schuhindustrie in das Gebiet der Lederindustrie, die Bürstenmacherei in das Fleisergewerbe, die Reinigung von Textilserzeugnissen und chemische Wäscherei und Färberei in das Gebiet der chemischen bzw. Textilindustrie. In dem Sammelbegriff Bekleidungsgebiet sind also eine mannigfaltige Zahl von Gewerbearten und Gewerbearten enthalten und es ist gerade deshalb notwendig, diese Aufstellung vor Augen zu halten, damit man nicht aus der Gesamtzahl zu falschen Ergebnissen

kommt. Es zeigt sich immer wieder, daß man die Gesamtsummen einer Statistik nur im Zusammenhange mit den Einzelangaben verwerten soll, weil zu leicht falsche Schlüsse gezogen werden können.

Wenn man das Ergebnis der neuen Zählung mit der früheren aus dem Jahre 1907 vergleicht, so ergeben sich bei einer Gegenüberstellung manche Schwierigkeiten, weil die neue Zählung sich einmal auf das verkleinerte Reichsgebiet bezieht und zum anderen eine große Anzahl Änderungen in der Erhebungsmethode vorgenommen worden ist. So ist 1907 jede gewerbliche Niederlassung, in der mehrere Gewerbebetriebe zusammengestellt waren, schon bei der Erhebung nach technischen Einheiten, nach Teilbetrieben, Produktionsstufen usw. zerlegt und für jeden dieser Teilbetriebe ein Zählbogen ausgefüllt worden. Die Zählung 1925 dagegen ging von der örtlichen Einheit der gewerblichen Niederlassung aus. Unter Berücksichtigung der hauptsächlichsten Veränderungen in der Erhebungsmethode ergibt sich bei einem Vergleich der Zahlen von 1925 mit 1907 folgendes Bild:

1907 waren im letzten Reichsgebiet (ohne Saar-gebiet) 697 639 Betriebe mit insgesamt 1 958 101 Personen beschäftigt (darunter 698 029 weibliche = 35,4 v. H.). Es zeigt sich somit eine Abnahme von 96 733 Betrieben und eine Zunahme von 78 114 Personen; in Prozentzahlen ausgedrückt, beträgt die Abnahme der Betriebe 13,9 v. H. und die Zunahme der beschäftigten Personenzahl 5,8 v. H.

Wenn man die Zahl der im Bekleidungsgebiet beschäftigten Personen mit anderen Gewerbegruppen vergleicht, so steht das Bekleidungsgebiet an zweiter Stelle. Im Juni 1925 hatten folgende Gewerbegruppen mehr als je eine Million Menschen beschäftigt:

|                            |           |                 |                  |
|----------------------------|-----------|-----------------|------------------|
| Baugewerbe                 | 1 470 000 | beschäft. Pers. | in 225 000 Betr. |
| Bekleidung                 | 1 436 000 | "               | 601 000 "        |
| Nahrungs- und Genussmittel | 1 316 000 | "               | 292 000 "        |
| Raschinenindustrie         | 1 221 000 | "               | 41 000 "         |
| Textilindustrie            | 1 196 000 | "               | 123 000 "        |

Die Frauenarbeit ist begreiflicherweise im Bekleidungsgebiet sehr stark vertreten. Fast etwas über die Hälfte, genau 52,1 v. H. der im Bekleidungsgebiet beschäftigten Personen sind Frauen. Nach der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 4, Jahrgang 1927, waren am 16. Juni 1925 im Bekleidungsgebiet 748 000, in der Textilindustrie 681 000, in Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 483 000 und im Gatt- und Schantwirtschaftsgewerbe 435 000 Frauen beschäftigt. Die Textilindustrie und das Gatt- und Schantwirtschaftsgewerbe haben einen noch höheren Anteil Frauen an der Gesamtzahl der beschäftigten Personen als das Bekleidungsgebiet, nämlich 57 bzw. 60,7 v. H. Das Handlungsgewerbe beschäftigte 1 144 000 Frauen = 36,7 v. H.

Ein Blick auf die Statistik zeigt übrigens, wie sehr im Bekleidungsgebiet noch heute die Kleinbetriebe, sogar die Zweigbetriebe, also solche Betriebe, die nur 1 bis 5 Personen beschäftigen, ausschlaggebend sind. Jedoch kann aus der Abnahme der Zahl der Betriebe in den abgelaufenen 18 Jahren geschlossen werden, daß eine große Anzahl kleinerer Betriebe stillgelegt ist und die Zahl der mittleren und Großbetriebe sich vergrößert hat. Die später zu erwartenden eingehenden Untersuchungen werden auch über diesen wichtigen Punkt Aufschluß geben können, wie auch die kommenden Ergebnisse aus der im gleichen Jahr durchgeführten Berufszählung ein Bild über Alters- und Familienstand und soziale Aufstiegsmöglichkeiten der im Bekleidungsgebiet tätigen Personen Aufschluß geben werden.

Wenn man die durch die letzte Volks-, Berufs- und Betriebszählung gewonnenen Erkenntnisse, soweit man sie aus diesen ersten Teilergebnissen ungefähren geminnen kann, bewerten will, so muß man sich rückblickend die gewaltigen Ereignisse vor Augen halten, die sich in der Zeitperiode von 1907 bis 1925 abgepielt haben. In diese Zeitperiode fällt der Welt-

krieg, der nicht nur Millionen Menschenverluste und Millionen Geburtenausfälle zeitigte, er brachte auch in Auswirkung des Vorkriegs des Versailles große Kohlenstoffgebietsverluste. Wir denken an Deutsch-Lothringen, an Ostoberschlesien, ferner an Posen, Westpreußen und das Elsaß. In diesen 18 Jahren sind auch eine Reihe wirtschaftlicher Umstellungen gewaltigen Ausmaßes vor sich gegangen. Einmal die plötzliche Umstellung auf die Kriegswirtschaft, die weltwirtschaftliche Hemmung und Abdröselung, die auch in der Nachkriegszeit anhält, ferner eine in der Wirtschaftsgeschichte noch nicht erlebte Inflation mit der mit ihr zusammenhängenden sozialen Umwälzung und schließlich seit der Stabilisierung der Währung wiederum neue Umstellungen, besonders durch die fortschreitende Rationalisierung.

Die Zählung selbst fiel mitten in den Rationalisierungsprozeß. Damals gab es etwa 200 000 Arbeitslose, die Unterstützung empfangen, indes deren Zahl heute etwa 1,2 Millionen beträgt. So kann man die Zählung von 1925 in mancherlei Beziehung nicht mehr als eine Momentaufnahme zu einem bestimmten Tage bewerten.

D. Böhm e.

## Zur gesetzlichen Arbeitszeitregelung

Das Arbeitszeit-Gesetz vom 1. Mai 1924 ist in Kraft getreten. Wir geben nachstehend einen Überblick über die nunmehr geltenden Bestimmungen, soweit sie für das Bekleidungsgebiet von Bedeutung sind.

Der § 1 bestimmt, daß die regelmäßige, werktägliche Arbeitszeit, einschließlich der Pausen, acht Stunden nicht überschreiten darf. Ausfall von Arbeitsstunden an einzelnen Werktagen darf nach Anhörung der Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der nachfolgenden Woche ausgeglichen werden.

Im § 2 ist bestimmt, daß der Arbeitgeber berechtigt ist, nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung, an 30 Tagen im Jahre, deren Auswahl ihm überlassen bleibt, die Arbeitnehmer mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden zu beschäftigen.

Nach § 3 kann an Stelle der im § 1 vorgeschriebenen achtstündigen Höchstarbeitszeit eine längere Arbeitszeit tarifvertraglich vereinbart werden.

Nicht für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge können von der obersten Landesbehörde (oder der von ihr mit dieser Befugnis beauftragten Stelle) hinsichtlich solcher Arbeitszeitbestimmungen beanstandet werden, die mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmergesetzes, insbesondere mit Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer unvereinbar sind. Werden die beanstandeten Bestimmungen binnen einer festgesetzten Frist nicht geändert, so können von den amtlichen Stellen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit getroffen werden.

Der § 4 bestimmt, daß für Betriebe oder Betriebsstellen, für welche die Arbeitszeit tariflich nicht geregelt ist, der Gewerbeaufsichtsbeamte oder der Bergaufsichtsbeamte auf Antrag des Arbeitgebers und nach Anhörung der Betriebsvertretung längere Arbeitszeiten widersprüchlich über acht Stunden werktäglich hinaus zulassen kann, sofern aus betriebswirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unermehliche Störungen aus allgemeiner wirtschaftlichen Gründen eine solche längere Arbeitszeit geboten ist.

War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt, und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Behörden nicht längere Arbeitszeiten zulassen, als nach dem Tarifvertrage zulässig gewesen wären.

Nachträgliche tarifliche Regelungen treten ohne weiteres an Stelle dieser behördlichen Mehrarbeitsgenehmigungen.

Der § 6 ist neu. Dieser Paragraph regelt die Bezahlung der Mehrarbeit mit einem besonderen Zuschlag, ordnet die Schlichtung von Streitigkeiten aus dieser Bestimmung, hebt das Inkrafttreten der Höchstarbeitung der am 1. 1. 27 bereits tarifvertraglich oder durch behördliche Genehmigung der geltenden Mehrarbeit fest und sieht die Möglichkeit einer Befreiung gewisser Saisongewerbe von dem Überstundenzuschlag vor.

Diese Bestimmung ist eine der wichtigsten und bedarf besonderer Beachtung.

Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ (Überstundenzuschlag) für die über 8 Stunden hinausgehende Mehrarbeit haben grundsätzlich alle Arbeiter und Angestellten (mit Ausnahme der Lehrlinge) abgesehen von einigen besonderen Fällen (Mehrarbeit infolge Arbeitsvermittlung, Arbeitsvermittlung, Erziehung, Reinigungs-, Remontearbeiten, Verkehrsleistungen usw.), die jedoch für das Bekleidungsgebiet nicht in Betracht kommen.

# Wer will, der kann, wär's brechen, wär's biegen!

„Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von fünf und zwanzig vom Hundert.“

Diese Bestimmungen wie die übrigen Neuerungen treten am 1. Mai in Kraft; bestand aber schon am 1. April 1927 eine tarifvertragliche Regelung oder eine behördliche Genehmigung der Mehrarbeit, so finden die Vorschriften über die Höherbezahlung der Mehrarbeit erst nach Ablauf des Tarifvertrages oder der behördlichen Genehmigung, spätestens aber am 1. Juli 1927 Anwendung. Bei Streitigkeiten zwischen Gewerkschaften oder Betriebsvertretungen einerseits und Arbeitgeberverbänden oder einzelnen Arbeitgebern andererseits über die Höhe oder die Art der Berechnung der Mehrarbeitsbezahlung, die in freier Vereinbarung oder im Schlichtungsverfahren nicht beigelegt werden können, entscheidet auf Antrag der Schlichter bindend.

Soweit Mehrarbeit in Saisongewerben durch kürzere Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres (insichtlich wieder ausgeglichen wird, kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften bestimmen, daß eine (Verpflichtung zur) Bezahlung der Mehrarbeit wegfällt.

In Bezug auf den letzten Absatz (Mehrarbeit in Saisongewerben) heißt es in den Ausführungsbestimmungen: Die Anordnung des Reichsarbeitsministers nach Abs. 5 steht voraus, daß der Zuschlag der Arbeitszeit durch die Dauer der Anordnung rechtlich gesichert ist. Tarifvertragsregelungen oder sonstige Unterlagen, die dies betreffen, und Nachweise über die Zahl der Beschäftigten in den verschiedenen Zeiten des Jahres sind dem Antrage beizufügen. — Im Bekleidungsgebiete bestehen keine beratige Abmachungen, insoweit der Reichsarbeitsminister für das Bekleidungsgebiete keine Ausnahmen in Bezug auf die Mehrbezahlung der Mehrarbeit zulassen kann.

Nach § 9, Abs. 3, sind weibliche Arbeitnehmer auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit von einer Mehrarbeit über 8 Stunden (§ 1 Satz 2 des Gesetzes) zu befreien. Sie können also während dieser Zeit gegen ihren Willen nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden.

Wichtig ist dann noch der § 11. Er lautet: „Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den in Kraft bleibenden Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Verordnungen oder den daraufhin erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.“

Wer wegen einer im Abs. 1 unter Strafe gestellten Handlung bestraft worden ist, und darauf vorläufig abermals eine dieser Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

Die Straffreiheit der Arbeitgeber bei Duldung oder Annahme „freiwilliger“ Mehrarbeit, wie sie in den früheren Bestimmungen ausgesprochen war, ist somit fortgefallen. In bezug auf die Strafandrohung sieht sich auf alle Bestimmungen des neuen Gesetzes, welche die geltenden Zuschläge für Überstunden nicht bezahnten, soviel sie zur Anzeige gebracht werden.

Damit sind die wichtigsten Bestimmungen, soweit sie für unter Gewerbe in Frage kommen, behandelt. Für die gewerkschaftliche Praxis ist als Auswirkung des Gesetzes folgendes zu beachten:

1. Die in den Tarifverträgen festgelegte Arbeitszeit gilt auch unter dem neuen Gesetz weiter, solange die Tarifverträge bestehen;
2. Die Bestimmungen über zuschlagsfreie Überstunden in Tarifverträgen gelten nur noch bis zum 1. Juli 1927, oder, wenn ein Tarifvertrag vorher abläuft, bis zum Ablaufstermin.
3. Nach dem 1. Juli gelten allgemein die gesetzlichen

**Das neue**

**Arbeitszeit-Notgesetz** ist am 1. Mai in Kraft getreten. Der gewerkschaftliche Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit hat dadurch einen bedeutenden Antrieb bekommen. Das

**Arbeitszeit-Notgesetz**

hat die Voraussetzung geschaffen, für jede Arbeitszeit, die über 48 Stunden in der Woche hinaus geleistet wird, einen angemessenen Lohnzuschlag zu erhalten. Der § 6a des neuen Gesetzes

**sichert allen Arbeitnehmern**

einen solchen Zuschlag. Es kommt nunmehr darauf an, daß die Arbeitnehmer die Vorteile des Gesetzes in richtiger Weise für sich in Anspruch nehmen. Ohne gewerkschaftlichen Zusammenschluß ist das unmöglich. Darum organisiert euch und sichert euch so

**einen Zuschlag für Überstunden!**

Bestimmungen, die belegen, daß in der Regel 25 Prozent Zuschlag für Überstunden gezahlt werden sollen. Tarifvertraglich kann eine andere Regelung des Zuschlages für Überstunden vereinbart werden. In Streitfällen entscheidet der Schlichter bindend.

4. Vereinbarungen, worin Mehrarbeit ohne Zuschlag aufgenommen wird, sollen von den gewerkschaftlichen Organisationen in keinem Falle getroffen werden. Der Regelzuschlag muß 25 Prozent sein.

5. Es ist Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisationen, dafür zu sorgen, daß das neue Gesetz durchgeführt wird. Eine lauge Handhabung derselben darf niemals eintreten. Die Gewerkschaften müssen mit darüber wachen, je härter die Organisation wird, um so eher wird dies möglich sein. Nur so kann der Boden vorbereitet werden für eine gute, endgültige Regelung der Arbeitszeitfrage im kommenden Arbeitsnotgesetz.

## „Die Forderung“

Die „Textilzeitung“ nahm in ihrer Nummer 92/27 unter diesem Titel zur Frage der Rationalisierung Stellung. Sie glaubt zu der Feststellung berechtigt zu sein, daß in Deutschland die notwendigen Voraussetzungen für eine fruchtbarste Rationalisierung längst gegeben sind. In dem Artikel heißt es u. a.:

„Es gab immer in Deutschland, besonders in der Markennarke, Unternehmungen, die bis zu einem sehr hohen Grade „rationalisiert“ waren. Die Rationalisierung noch dem Kriege zu einer Zeit, da Rationalisierung noch lange nicht die Lösung der Unternehmungen war. Wohl war sie für einzelne Freiheiten gehalten in ihrer Preispolitik, sondern der Erlös des geschäftlichen Uberganges für ihre Produkte nicht mehr fördern durften, als vielmehr den Gegenwert einer Strafmaßnahme. Was damals neuerer Idee zu sein schien, die Limitierung des Preises nach der Kaufkraft wirtschaftlich schwacher Schichten und die Einschränkung der Produktionskosten auf dieses Limit durch Massenproduktion und wirtlich sparsame Betriebsführung, wird von diesen Firmen längst praktisch ausgeübt. Auch die andere „amerikanische“ Forderung, daß ein so fein organisierter Betrieb nur mit aufstrebenden, für den Fortschritt begeisterten Arbeitern

und Angestellten aufrecht erhalten werden kann, ist von diesen Firmen längst erfüllt.“

„Spricht die „Textilzeitung“ hier auch nur von Firmen der Markennarke, so will sie das Gelegte doch wohl auf die gesamte Industrie anwenden lassen. Und da müssen wir ihr widersprechen. Gemäß der Rationalisierung im Wirtschaftsleben kein neuer Gesichtspunkt. Man kann die ganze moderne Wirtschaftsgeschichte als einen fortschreitenden Rationalisierungsprozeß bezeichnen. Unbewußt wurde in der Wirtschaft stets nach einem gewissen ökonomischen Prinzip verfahren; in der modernen Wirtschaft wird dieses Prinzip bewußt in Anwendung gebracht. Falls es jedenfalls die Behauptung, die Limitierung der Preise sei in der deutschen Wirtschaft nach der Kaufkraft wirtschaftlich schwacher Bevölkerungsschichten eingestellt und auch die „amerikanische“ Forderung sei erfüllt, „die Betriebe nur mit einer aufstrebenden, für den Fortschritt begeisterten Arbeiterschaft zu führen.“ In dieser Behauptung liegt unleres Erachtens eine Zerschlagung der öffentlichen Meinung.

Wir befürworten eine bessere technische Ausgestaltung der Betriebe, Bereinigung der Arbeitsvorgänge, überhaupt der ganzen Produktion; eine Rationalisierung. Was wir fordern ist, daß die Erfolge der Rationalisierung nicht nur den Unternehmern, sondern der Gesamtwirtschaft zugute kommen. Für uns als Arbeitnehmer ergeben sich daraus folgende Forderungen:

1. Senkung der Preise entsprechend der Senkung der Herstellungskosten;
2. Steigerung des Anteiles am Arbeitsvertrag für die Arbeiter durch höhere Löhne, um dadurch die Kaufkraft der breiten Massen des Volkes zu verbessern;
3. Verkürzung der Arbeitszeit mit dem Ziele, die durch den Rationalisierungsprozeß aus der Produktion herausgedrängten Arbeitnehmer wieder in dieselbe einzuführen.

Die Erfüllung dieser Forderungen ist Voraussetzung für eine gesunde Volkswirtschaft, also auch für eine erfolgreiche Rationalisierung. Was nützt uns eine billige Produktionsweise, wenn die Preise für die Produkte steigen, es noch steigen? In der Textilindustrie werden die Preise für fertige Stoffe durchweg nach den Preisen für Wolle und Baumwolle bemessen. Das ist unleres Erachtens falsch. Die Preise für die Rohprodukte sind immer nur ein Teil der Herstellungskosten. Nach ihnen allein darf der Preis der Fertigfabrikates nicht bemessen werden. Auch die anderen Faktoren bei der Herstellung der Waren müssen Berücksichtigung finden. Leider ist es im Wirtschaftsleben so, daß die Kartelle, Syndikate oder andere Vereinigungen der Unternehmer die Preise für die Produktion diktiert. Dabei werden meist die Herstellungskosten der wenig entwickelten Betriebe zugrunde gelegt und auf diese Weise den modernen Betrieben ungeheure Gewinne zugeflossen. Das ist etwas ganz anderes, als was die „Textilzeitung“ behauptet, daß die Limitierung der Preise nach der Kaufkraft wirtschaftlich schwacher Schichten des Volkes einseitig sei.

Nach der kapitalistischen Wirtschaftsauffassung wird die Arbeitskraft als Ware betrachtet, deren Preis (Lohn) sich nach Angebot und Nachfrage richtet. Wir brauchen nicht zu betonen, daß wir nicht dieser Auffassung zustimmen. Wir fordern, daß bei der Bemessung des Lohnes nach wirtschaftlichen Grundgesetzen verfahren wird. Der Ertrag der Arbeit soll gerecht verteilt werden. Bei einem mehrfachen und verkürzten Arbeitsprozeß steigt sich naturgemäß der Arbeitsvertrag, die Prosperität der Betriebe wird gehoben. Und da ist es nicht mehr als recht und billig, daß auch die Arbeitnehmer, als wichtiger Faktor im Produktionsprozeß, einen größeren Anteil von Arbeitsvertrag erhalten. Es sprechen aber auch wichtige volkswirtschaftliche Gründe dafür. Nur ein ganz kleiner Teil der deutschen

## Arbeiterinnen-Bewegung

Sei Karst!

Du bist nur Einer in der Menge,  
Doch kommt es auf den Einen an,  
Damit dein Volk sich aus der Enge,  
Aus Leid und Not befreien kann.  
Nicht dir allein gehört dein Leben,  
Als Teil von deinem Volkes Kraft  
Gibst du dich über dich erheben,  
Die Zukunft fordert Redehaft.  
Darum sei immerfort am Werke,  
Am frischen, gesund, bereit zu sein,  
Dich stets in voller Jugendkraft  
Dem Wert fürs ganze Volk zu weihn.

E. Saggburg.

## Frauenarbeit

Erst gegen Ende des Vorjahres hat das Statistische Reichsamt Teilergebnisse der Zählung von 1925 bekannt gegeben, da die Schwierigkeiten der Bearbeitung eines so umfangreichen Materials geraume Zeit erfordern; und im März dieses Jahres sind die ersten Ergebnisse der Zählung für das Gesamtgebiet des Deutschen Reichs veröffentlicht worden. — Neben ihrem großen allgemeinen Interesse hat diese Statistik ein besonderes Interesse für die weibliche Arbeitnehmerenschaft, weil sie das allgemein beobachtete Anwachsen der Frauenarbeit differenziert vor Augen führt. Das so gewonnene Material über die Gestaltung des Wirtschaftslebens wird von Einfluß auf die soziale Gesetzgebung, auf die Befähigung des Arbeiters u. a. m. sein. — Deshalb wird hier darüber berichtet, deshalb werden unsere Leserinnen gebeten, einiges Zahlenmaterial in Kauf zu nehmen. Das Belangreichste ist: Es wurden im Deutschen Reich, mit Ausschluß des Saargebietes, das in die Zählung nicht einbezogen wer-

den konnte, 3 1/2 Millionen gewerblicher Betriebe mit 18,4 Millionen beschäftigter Personen gezählt. \*) — Sehr stark interessiert natürlich die Gegenüberstellung der Ergebnisse von 1925 und der Zählung von 1907, die letzten, die zum Vergleich vorliegt. In der amtlichen Veröffentlichung wird wiederholt und nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich nicht darum handeln kann, eine Entwicklungslinie aufzuzeigen, sondern daß beide Zählungen Augenblicksaufnahmen des Wirtschaftslebens sind und als solche gewertet werden müssen. — Die Zählung von 1925 fiel in eine Zeit ungewöhnlich starken Beschäftigungsabfalles. Wesentlich anders würde die Aufnahme ausgefallen sein, wäre sie sechs oder neun Monate später erfolgt, nachdem der Zusammenbruch zahlreicher Betriebe eingetreten war und Deutschland mehr als eine Million Arbeitslose hatte!

Die Zahl der Gewerbebetriebe stieg gegen 1907 um 14,4 Prozent; die Zahl der im Gewerbe tätigen Männer stieg um 25 Prozent, die der weiblichen Beschäftigten um nicht weniger als 39,1 Prozent, was ergibt, daß die Zahl der im Gewerbe tätigen Personen insgesamt um 28,5 Prozent stieg. In der gleichen Zeit hat sich die Zahl der Gesamtbevölkerung im Deutschen Reich um 13,5 Prozent vermehrt, davon die Zahl der Männer im erwerbsfähigen Alter um 22,1 Prozent, die Zahl der Frauen im erwerbsfähigen Alter um 30,5 Prozent. Also ist die Zahl der erwerbsfähigen Personen älterer gemacht, als die Zahl der im erwerbsfähigen Alter lebenden Bevölkerung. Der Industrialisierungsprozeß hat also weitere Fortschritte gemacht. Von dem gesamten Zuwachs an erwerbsfähigen Männern, die das Reich in seinen heutigen Grenzen in der Zeit von 1907 bis 1925 erfahren hat, und der auf etwa 3,7 Millionen beläuft werden kann, haben über drei Millionen Männer in Industrie, Handel und Verkehr ihr Unterkommen gefunden. Die volkswirtschaftliche Kräfteverteilung hat sich damit zahlenmäßig noch mehr im Sinne einer zahlenmäßigen Verstärkung von Industrie, Handel und Verkehr verschoben.

Die Zahl der Betriebe in Industrie und Handwerk weist nur eine ganz geringfügige Zunahme auf, aber die

Zahl der beschäftigten Personen wuchs um mehr als ein Viertel. Jedoch die Zahl der Betriebe in Handel und Verkehr ist fast gestiegen, und zwar noch etwas mehr, als die Zahl der darin beschäftigten Personen. Für den Handel allein ist die Steigerung auf 62 Prozent errechnet worden!

Mehr als eine Million Arbeiterkräfte sind in folgenden Industrien beschäftigt: An erster Stelle steht das Baugewerbe, an zweiter Stelle das Bekleidungsgebiete, beide mit annähernd 1 1/2 Millionen Beschäftigten. Es folgen das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit 1,3 Millionen, die Maschinenindustrie und die Textilindustrie mit je circa 1,2 Millionen. Das größte Leistungsvermögen unserer Industrie liegt aber nicht in den Gewerben, welche die meiste menschliche Arbeitsleistung verbrauchen, sondern in den Industrien, die zugleich die größten maschinellen Leistungen aufzuweisen haben; das sind der Bergbau, die Eisen- und Metallindustrie, die Maschinenindustrie und die elektrische Industrie. Die Bekleidung dieser Industrien hat sehr stark zugenommen; doch ist hierfür die Statistik, die Veränderung der Wirtschaftsgebiete, welche die neuen Reichsgrenzen zur Folge hatten, von so wesentlicher Bedeutung, daß die Ergebnisse von 1925 sich mit früheren Zählungen nicht ohne weiteres vergleichen lassen.

Und nun einige Einzelheiten betreffend Frauenarbeit. Den höchsten Anteil von Frauenarbeit unter sämtlichen Gewerben hat der Handel. Er beschäftigt mehr als eine Million weiblicher Arbeiterkräfte, aber, im ganzen betrachtet, überwiegt doch weit die Zahl der beschäftigten Männer. Dagegen machen in drei weiteren Gewerben, die nächst dem Handel die meisten Frauen beschäftigen, die weiblichen Kräfte mehr als die Hälfte sämtlicher Beschäftigten aus; nämlich im Bekleidungsgebiete, Textilgewerbe und Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Die vorerwähnten Gewerbe, und als fünftes das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, beschäftigen zusammen rund drei Viertel sämtlicher gewerblicher Frauen.

Soweit die Gesamtergebnisse der Zählung für das Reich. Kon den Darstellungen über Einzelgebiete dürften besonders die statistischen Berichte über das Bekleidungs- und Gastgewerbe interessieren. Unsere Leserinnen finden hier wertvolle Ausführungen darüber im Beiratsblatt dieser Nummer.

\*) Die Zahlen in diesem Bericht sind abgerundet.

# Nur nicht bequemer werden, nur nicht erliegen!

Produktion kann exportiert werden. Mehr als drei Viertel der erzeugten Waren müssen im Inland abgesetzt werden. Das wird stets so bleiben, ja infolge der Industrialisierung anderer Länder, die vordem als Absatzgebiete für deutsche Waren in Betracht kamen, in Zukunft in verstärkter Maße zutreffen. Wenn nun aber in Deutschland 70 Prozent der Bevölkerung von dem Einkommen aus Lohn und Gehalt ihr Lebensbedürfnisse befriedigen müssen, so ist es doch ganz klar, daß die deutsche Wirtschaft — als Ganzes gesehen — von der Rationalisierung nur dann dauernd profitieren kann, wenn die große Masse des Volkes die erzeugten Waren abnehmen kann, wenn sie kaufkräftig ist, d. h. gute Löhne und Gehälter hat. Die „Tezilzeitung“ wird es nur dann erleben, „eine zufriedene und für den Fortschritt begeisterte Arbeiterschaft“ zu finden, wenn die hier besprochenen zwei Voraussetzungen — neben manchen anderen, die hier nicht erörtert werden können — gegeben sind: niedrige Preise und gute Löhne!

Ein Drittes. Eine der schlimmsten Folgen der modernen Wirtschaftsentwicklung ist die große Arbeitslosigkeit. Seit langem muß für eine große Zahl ungenutzter Produktionskräfte von den in der Wirtschaft Beschäftigten gefordert werden. Das kann nicht im Interesse der Wirtschaft liegen. Andererseits können aber Volksgenossen, die keinen Erwerb finden, sich nicht selbst überleben lassen. Man muß ihnen das Notwendigste zum Lebensunterhalt geben. Falls es es nun, von den hohen Erwerbslohnziffern Schluß auf die Lage der deutschen Wirtschaft ziehen zu wollen. Der Wirtschaft geht es besser, in vielen Zweigen gut. Das liegt sich an Hand von vielen Erscheinungen in der Wirtschaft leicht nachweisen. Es würde aber im Rahmen dieses Artikels zu weit führen. Wir glauben aber auch, daß alle Wirtschaftspolitiker zu dem Erkenntnis gekommen sind, daß wir wohl eine Beschäftigungskrise, jedoch keine Wirtschaftskrise mehr zu erwarten haben. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es verhältnismäßig leicht ist, die Beschäftigungskrise durch Verkürzung der Arbeitszeit zu beheben. Das ist für die Wirtschaft tragbar, vielleicht noch besser zu tragen, als dauernd ein großes Heer von Arbeitslosen aus den Erträgen der Wirtschaft zu unterhalten, wie es ja heute der Fall ist. Die Forderung der Verkürzung der Arbeitszeit ist sowohl im Hinblick auf die Notwendigkeiten für die Wirtschaft, als auch aus kulturellen Gründen berechtigt.

Wir sehen also, daß unsere Anschauung über den Zweck der Rationalisierung sehr weit entfernt ist von der der „Tezilzeitung“. Andere „Forderungen“ an die Wirtschaft lauten anders, als die „Tezilzeitung“ sie in bezug auf die Rationalisierung an die Unternehmer stellt. Das schließt nicht aus, daß wir nachdrückliche Sätze des angelegenen Artikels unterschreiben können, wo die „Tezilzeitung“ ausführlich:

„Rationalisierung heißt mit jener Art von Taktion aufzukommen, die nicht als Schmeicheleierlichkeit ist. Die Maschinen und Methoden des Motors oder Großmotors sind heute nicht mehr gut, weil sie vor 50 Jahren gut waren. Die Technik hat inzwischen Fortschritte gemacht, neue Maschinen konstruiert, bessere Methoden erdacht, gegen welche die alten mühsamer geworden sind. Das Alte war auch einmal neu und zeitgemäß. Aber nun ist es häufig veraltet, und es ist kostspielig, es immer noch mitzuschleppen.“ Wenn die „Tezilzeitung“ diese Sätze sinngemäß anwenden wollte auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf die Stellung der Arbeiter in der Wirtschaft, so würden wir uns bald verstehen. Auch in der Beziehung muß — wie wir gezeigt haben — noch manche „Schmeicheleierlichkeit“ abgeleitet, kann manche Anschauung im Unternehmertum als „mühsamer“ erkräft werden. Die Wirtschaft ist nicht dem Menschen zu dienen und nicht umgekehrt. Das kann aber nicht so gedeutet werden, daß nur eine kleine Schicht — die Unternehmer — aus der Wirtschaft profitieren soll. Der Schöpfer gab die Naturgesetze, das Wissen und den Geist, ohne die neuzeitliche Entwicklung aussieht und sie trägt, damit sie zum Segen für die Menschheit werde.

## Zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes

Es hat reichlich lange gedauert, ehe der seit Jahren angekündigte Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Kammerherr ist er im Reichsarbeitsblatt Nr. 10/1927 abgedruckt. Je mehr man sich in ihn vertieft, desto mehr kommt man zu der Überzeugung, daß der Entwurf im großen ganzen gesehen, einen erfreulichen Fortschritt darstellt. Eine Reihe alter Forderungen der christlichen Gewerkschaften sind darin der Verwirklichung näher gebracht. So überläßt beispielsweise das Gesetz, das nur im Rahmengesetz sein will, die Durchführung der Berufsausbildung der Selbstverwaltung der Berufshände. Träger dieser Selbstverwaltung sollen Industrie- und Handwerkskammern sein, bei denen für die Frage der Berufsausbildung paritätische Ausschüsse gebildet werden. Bisher waren die Industrie- und Handwerkskammern einseitige Arbeitskammern. Wenn jetzt ein, wenn auch nur kleiner Teil der Aufgaben dieser Kammern durch paritätische Ausschüsse erledigt wird, so kommen wir damit einem Schritt näher an die Arbeitsgemeinschaft. Das Gesetz macht die Erzielung des Nachwuchses in Industrie und Handwerk zu einer gemeinsamen Angelegenheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die sie durch ihre Berufsvertretungen ausüben. In der Industrie war die Arbeitsgemeinschaft bisher von der Mitbestimmung ausgeschlossen, wenn es auch hier und da den Gewerkschaften gelang, für manche Industriezweige, meist allerdings nur kurz- und zeitweilige, tarifvertragliche Abmachungen in bezug auf das Gehaltsniveau zu treffen. Im Handwerk hatten wir immer ein Mitwirkungsrecht durch die Gewerkschaften, das aber nur formaler und dekorativer Art war.

Der Regierungsentwurf ist vor allen Dingen ein bescheidenes ein Fortschritt, weil er einen ersten Versuch darstellt, zu einer planmäßigen, geordneten und umfassenden, auf alle Gewerbe- und Industriezweige sich erstreckenden,

Zusammenhang stehender Schutzbestimmungen, soweit sie nicht bereits im Arbeitsschutzgesetz verankert sind.

Trotz alledem bedarf der Regierungsentwurf noch einer eingehenden Nachprüfung, soll er seinen Zweck voll und ganz erfüllen. So ist es u. a. unverständlich, daß die Landesgewerkschaften veranlaßt werden zu kommen. Insofern ist er mehr als eine bloße Zusammenfassung der in zahlreichen Gesetzen zerstreuten einschlägigen Bestimmungen. Eine allgemein durchgeführte Berufsausbildung kamte und somit teilweise auch heute noch nur das Handwerk und mit gewissen Einschränkungen auch der Handel bei dem allerdings das einseitig ausgebildete Spezialistentum gerade in der neueren Zeit einen entscheidenden Umfang annimmt. Gemäß zeigen sich auch in der Industrie, besonders im Metallgewerbe und im Maschinenbau starke Anfänge geordneter Berufsausbildung in der Einrichtung eigener Lehrwerkstätten. Es geht aus dem Erkenntnis heraus, daß der in handwerklicher Lehre herangebildete Geselle nicht ohne weiteres als Industriearbeiter Verwendung finden kann, sondern daß hier entsprechende Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Der Erkenntnis steht sich leider noch sehr langsam durch, und man überläßt es vielfach dem beruflichen Nachwuchs, sich während des Arbeitsverhältnisses die notwendigen Berufswissenskenntnisse selber anzueignen. Daher betont die amtliche Begründung des Regierungsentwurfes mit vollem Recht, daß der bisherige Zustand weder den Ansprüchen der Wirtschaft, noch der Gesellschaft genüge und daß daher eine umfassende gesetzliche Regelung der gesamten Berufsausbildung ein unumgängliches Erfordernis sei. Daß

## Rede und Gegenrede

Unorganisiert: Meine Frau will nichts vom Verband wissen. Soll ich mir vielleicht wegen dem Verband Antrieben in die Familie tragen? — Da bleibe ich doch besser heraus!

Gewerkschaftler: Das heißt die Hölle ist wieder ähnlich. Doch befürchte nichts. Du sollst keinen Antrieben in der Familie haben. Im Gegenteil! Ich bin sehr davon überzeugt, daß deine Frau mit Freunden deinen Beitritt zum Verband gutheißen wird, wenn ich einmal der Gewerkschaften Kargewicht ist. Deine Frau hat bisher wohl immer nur den Beitrag geleistet, den sie aus der Haushaltsgeldkasse leisten soll, nicht aber die Vorteile, die der Verband für die Familie bringt. Auch die muß sie kennen, wenn sie richtig urteilen soll. Das du schon mal versuchst, deiner besseren Hälfte auseinanderzulegen, wie die Organisation der Arbeiterfamilie nütze? — Ich wäre ein „Mein“. Dann wundert mich die Einkerbung deiner Frau nicht. Ich komme wieder, wenn deine Frau zu Hause ist. Du darfst dich darauf verlassen, daß ich sie von der Notwendigkeit der Organisation überzeugen werde. Nur das eine bitte ich mir aus: Bremsen du dann nicht! Sonst müßte ich annehmen, daß du dich nur hinter deine Frau versteckst. So unumwunden wie ich dich wohl nicht sein, Wehrzeuge: Die Organisation schützt und erhöht dein Einkommen, die Grundlage eines guten Familienlebens. Eine Frau, die richtig überlegt, ist bereit, für diesen Zweck auch Opfer zu bringen!

durch den Regierungsentwurf auch für die Industrielehrlinge die Gesellenprüfung eingeführt wird, bedeutet die Festlegung eines unmöglichen Zustandes. Weiter enthält der Regierungsentwurf eine Reihe mit der Berufsausbildung in arbeitsvertraglich nach § 2 ausgenommen wird. Ein ernstlicher Grund dafür ist nicht einzusehen. Im Gegenteil drängen gerade die Verhältnisse in der Landwirtschaft und in den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben nach einer die Ausnutzung verbindernden Regelung der Ausbildung. Bezeichnend ist, daß die Landwirtschaft in der ersten bekannt gewordenen Fassung des Gesetzes mit eingeschlossen war. Der Herausnahme des Berufsausbildungswesens als einer notwendigen Ergänzung der praktischen Lehre ist nur dann zuzustimmen, wenn hier möglichst bald eine Sonderregelung, die ja vorgesehen ist, erfolgt. Zum mindesten aber müßte auch im Berufsausbildungsgesetz in § 12 eingefügt werden, daß durch den Befehl der Berufsausbildung keine Minderung des Gehaltes eintreten darf. Nicht ganz klar geht aus dem Regierungsentwurf hervor, daß als Berufsvertretung der Arbeiter nur die Gewerkschaften in Frage kommen. Die Einbeziehung von Organisationen, die direkt oder indirekt unter Arbeitgeberbefehl stehen, würde die Parität in Frage stellen. Hier liegt eine eindeutige Formulierung durchaus im Sinne des Gesetzes. Auch muß den tarifvertraglichen Vereinbarungen unter allen Umständen der Vorrang vor den Beschlüssen der gesetzlichen Berufsvertretungen eingeräumt werden. Bei den Sonderbestimmungen über Gesellenprüfungen im Handwerkswesen bleibt es unerfindlich, warum die Arbeitnehmervertreter von dem bei der Annahme errichteten Berufsausschuss zu bestellen sind. Wenn man schon die Berufsorganisationen mit Recht als die zuständigen Organe betrachtet, warum muß man dann im Handwerk eine Ausnahme machen? Bekanntlich verurteilt die Beschäftigung in einem Betrieb, der nicht zu derselben Annahme gehört, nach einem Vierteljahr die Mitbestimmung zum Berufsausschuss, und bei der großen Situation in den Handwerksbetrieben wird man einen ordnungsgemäß funktionierenden und hiesigen Berufsausschuss nur in den seltensten Fällen annehmen können. Das erschwert naturgemäß die Arbeit außerordentlich, und es ist schon zweckmäßiger, auch im Handwerk das Vorkaufsrecht für die Arbeitnehmervertreter der Berufsausschüsse dem Berufsorganisationen zu überlassen. Da die Klagen über die Beschränkungen der Koalitionsfreiheit der Lehrlinge noch immer nicht verstummen wollen, trotzdem sie in der Reichsverfassung verankert ist, erscheint es notwendig, das im Berufsausbildungsgesetz noch einmal festzulegen, und zwar durch folgenden Zusatz in § 12: Der Arbeitgeber darf die Jugendlichen nicht gegen den Willen des Vaters oder des gesetzlichen Vormundes von der Mitbestimmung an wirtschaftlichen Berufsvereinigungen abhalten. Endlich ist der geordnete Fortgang der Lehre durch Zwischenprüfungen zu überwachen, und es bleibt zu überlegen, ob und inwiefern man sonstige Bestim-

mungen über die Höhe des Entgeltes und den zu gewährenden Urlaub mit in das Gesetz hineinbringt.

Es ist nicht Aufgabe dieser kurzen Zeilen, den ganzen Regierungsentwurf, der in sieben Abschnitten 97 Paragraphen umfaßt, einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Nur einige wesentliche Mängel sind herausgehoben worden. Es wird Aufgabe der nächsten Monate sein, dem Regierungsentwurf die Fassung zu geben, die den berechtigten Wünschen der Arbeitnehmer wie den Notwendigkeiten der Wirtschaft gleichermaßen gerecht wird. Wie wir hören, liegt der Regierungsentwurf nicht nur dem Reichsarbeitsrat, sondern auch bereits dem Reichstag vor, so daß man mit einer baldigen Verabschiedung rechnen kann.

## Künftige Gestaltung des Wohn- und Mietrechts

Von Joseph Treffert.

Bekanntlich treten das Mietrechtsgesetz, sowie das Reichsmietengesetz am 30. Juni d. J. außer Kraft. Was soll nach dieser Zeit werden? Starke Kräfte sind am Werk, diese Gesetze nicht mehr zu verlängern, an deren Stelle höchstens verwässerte Uebergangsbestimmungen zu schaffen, die aber auch schon wieder bald außer Kraft treten sollen, um der völligen Freiheit auf dem Gebiete des Wohn- und Mietrechts Platz zu machen.

Die Abgeordneten Dr. Jörissen, Lude und Dr. Bredt haben bereits dem Reichstag einen Entwurf eines Uebergangsgesetzes zur Regelung der Mietverhältnisse unterbreitet. Dieser Entwurf verlangt, daß das Reichsmietengesetz, das Mietrechtsgesetz und das Wohnungsmangelgesetz am 1. Juli 1927 außer Kraft treten sollen, und daß die Wohnungsmangel- und Mietrechtsänderungen spätestens bis zum 1. Oktober 1927 aufzuheben sind. An deren Stelle sollen Uebergangsbestimmungen treten, die eine Normalmiete vorsehen, aber diese Normalmiete soll die freie Mietpreisbildung nicht ausschließen, nur soll, wenn unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse die Miete als unangemessen anzusehen ist, mit dem Mieter-Paragrafen vorgegangen werden. Mieträume alter Art sollen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches kündbar sein. Die Kündigung soll allerdings erst zum 1. Januar 1928 wirksam werden. Nach Ablauf der Kündigungsfrist soll die Normalmiete als Mindestmiete gelten, falls nicht andere Vereinbarungen getroffen werden. Der Klage auf Herausgabe des gekündigten Raumes soll nur ein Vergleichsverfahren vorausgehen. Das Gericht soll berechtigt sein, eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung zu gewähren. Von Gestellung einer Ersatzwohnung ist keine Rede mehr. Das sind also die sogenannten Uebergangsbestimmungen und auch diese Uebergangsbestimmungen sollen nach dem Schlussparagrafen schon am 30. Juni 1928 wieder außer Kraft treten.

Wird der Antrag angenommen, dann bedeutet das eine Umwälzung unserer gesamten Wohn- und Mietverhältnisse. Was aus den 600.000 Wohnungslosen, (und den Hunderttausenden, die eine absolut unzureichende Wohnung haben, in der auf die Dauer Sitte, Moral und Gesundheit der davon betroffenen Menschen vollkommen untergraben wird, D. Red.), besonders aus den Kinderbetimtelten, Kinderreichen, Arbeitslosen usw. würde, kann man sich bei der ungeheuren Wohnungsnot vorstellen. Wahrscheinlich würden nur noch diejenigen Wohnungen erhalten, die dem Hausbesitzer genehm sind und die auch die geforderte geleistete Miete, bzw. die entsprechenden Abstandsformen zahlen könnten. Wir haben jetzt erst bei der Aufhebung der Zwangswirtschaft für gewerbliche Räume allerlei unliebsame Dinge erlebt. Dabei behauptete man immer, es seien genügend leerstehende Räume vorhanden. Mietspiegelungen von 300 und mehr Prozent und willkürliche Kündigungen sind vorzunehmen worden. Wie würden sich erst die Verhältnisse gestalten, wenn für die Wohnräume die Zwangswirtschaft aufgehoben würde. Wohnräume sind nämlich nicht genügend vorhanden und Wohnungslose (Witwen, junge Eheleute, verlassene Beamte, verunglückte Angestellte und Arbeiter) sind noch zu hunderten vorhanden. Das Erleben, die Miete in die Höhe zu setzen, ist bekannt. Wenn das Reichsmietengesetz aufgehoben würde, könnten wir sofort mit einer Andermiete von etwa 140 Prozent, wahrscheinlich einer weit höheren, rechnen.

Niemand kann solche ungeheuerlichen Zustände heraufbeschwören wollen, die sich in unserer gesamten Wirtschaft, die sich auch innenpolitisch bestimmt auswirken würden. Die Haus- und Grundbesitzerkreise unterstützen schon den Antrag Jörissen und Genossen mit entsprechenden Eingaben. Vor mir liegen solche, die an familiäre Reichs- und Landtagsabgeordnete gegangen sind und die die „Ausnahme-Gesetzgebung“ gegen die Hausbesitzer beilegt haben wollen. (Ob sich die Hausbesitzer auch mit den Inflationsgeschädigten gleichstellen und auf leibliche Vorrechte in bezug auf Erhaltung, bzw. Verminderung der Vermögenswerte verzichten wollen? D. Red.) Je eher die Aufhebung der Zwangswirtschaft erfolge, desto besser sei es für Mieter, Vermieter, Reich und Volk. Wörtlich heißt es in einer Eingabe: „Dem deutschen Volk kann nur durch die Aufhebung der Zwangswirtschaft geholfen werden.“ Das ist eine Ironie. Dem deutschen Volk kann nur durch die Renbautätigkeit und die Schaffung neuer Wohnungen geholfen werden. Dem Hausbesitzer vielleicht kann durch die Aufhebung der Zwangswirtschaft geholfen werden, aber die Allgemeininteressen sollten vor Eigeninteressen gehen. Gewiß soll dem Hausbesitzer sein Recht werden, und kein Hausbesitzer wird bestreiten, daß sich die Verhältnisse zu seinen Gunsten in den letzten Jahren wesentlich gebessert haben. Aber nur volle Freiheit in einer Zeit zu geben, wo Hunderttausende noch die bittere Not der Wohnungslosigkeit und des Reichsnotstandes der Miete vertragen, ist doch etwas zu viel verlangt, insbesondere bei der jetzt auftretenden materialistischen Einstellung der Hausbesitzer.

Unsere Forderung geht also dahin, die Bauwirtschaft in verstärkter Maße in Gang zu bringen, denn je eher die Wohnungsnot behoben ist, um so schneller kann die Zwangswirtschaft gelindert und abgebaut werden. Warten wir auch einmal das Ergebnis der Reichswohnungs-

Ächtung ab, die am 18. Mai stattfand, bevor wir zu fast tiefstehenden Wenderungen übergeben.

Aber heute schon muß unterstrichen werden, was der Führer des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Siegerwald, schon wiederholt im Reichstag ausgesprochen hat und was auch die Gewerkschaften auf ihren Tagungen im letzten Jahre wiederholt verlangt haben: Wenn die Wohnungs- und Mietverhältnisse abgebaut oder beseitigt wird, eine völlig freie Wohnung- und Bodenwirtschaft im kapitalistischen Sinne darf nicht wieder hergesteuert werden. Ein soziales Boden-, Wohn-, und Mietrecht als Dauerrecht muß dann an Stelle der heutigen Klotzgelehe treten. Die Verhältnisse der heutigen Verhältnisse treten. Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches sind völlig unzulänglich. Es muß eine reichsgesetzliche Grundgesetz geschaffen werden, in denen alle die Anforderungen verankert sind, die zum Ziele haben, die Wohnverhältnisse zu sichern. Die Reichsverfassung gibt jedem Deutschen den Anspruch auf eine gesunde Wohnung. Die kommende Gesetzgebung wird dafür zu sorgen haben, daß im Interesse der Familien, Volk und Staat auch die Bestimmungen der Reichsverfassung verwirklicht werden können. Wie diese Bestimmungen im einzelnen aussehen sollen, darüber wird man sich noch lange unterhalten müssen, so lange müssen aber auch das heutige Mietrecht, das Reichsmietengesetz und das Wohnungsmangelgesetz in Kraft bleiben.

Voraussetzung für die Beseitigung ist zweierlei: 1. Beseitigung der Wohnungsnot; 2. die endgültige Gestaltung des Boden-, Wohn- und Mietrechts in Deutschland. Jedenfalls werden wir uns mit aller Energie dagegen, daß die heutigen Schutzbestimmungen verworfen und schon in kurzer Zeit ganz aufgehoben werden, ohne daß man weiß, was an die Stelle der heutigen Gelehe treten soll. Deshalb und weil die Zeit bis zum 1. Juli so kurz ist, ist es notwendig, die am 30. Juni auser Kraft tretenden Gelehe zu verlängern, um dann Zeit zu gewinnen, sich eingehend mit dem Gesamtproblem zu beschäftigen und einen Ausweg zu finden, der allen Teilen gerecht zu werden vermag.

### Preisfestsetzung oder Lohnsteigerung?

Zahlreiche Lohnbewegungen in den ersten vier Monaten des Jahres 1927 haben auch in der breiteren Öffentlichkeit wieder stärkeres Interesse für die Lohn- und Preisbildung hervorgerufen. Bestand zunächst noch einfach die Meinung, die Erörterung unter dem aus der Inflationszeit übernommenen Gesichtswinkel zu führen: Lohnsteigerungen bringen Preissteigerungen und sind deshalb als der weiteren Gesundung der Wirtschaft schädlich abzulehnen, so bricht sich doch immer mehr die Erkenntnis Bahn, daß mit dieser einfachen Formel dem schwierigen Problem nicht beizukommen ist. Ganz zu schweigen von der Tatsache, daß die Unternehmer trotz angeblicher und auch durchgeführter umfangreicher Ausparierungen nicht in der Lage waren, Lohnsteigerungen zu verhindern. Dieser Umstand ist nicht allein auf die Tätigkeit der wieder erstarkenden Gewerkschaften, sondern im gleichen Maß auch auf die Berechtigung der Lohnforderungen und die Unhaltbarkeit der Formel: „Lohnsteigerungen — Preissteigerungen“ zurückzuführen.

Berechtig sind die Lohnforderungen, wenn man den Köhnen die Lebenshaltungskosten gegenüberstellt. Preislich bildet die Gegenüberstellung eines Stundenlohnverhältnisses der Vorkriegszeit mit einem solchen von 1. B. im 1. Vierteljahr 1927 errechneten Stundenlohn einerseits und der amtlichen Lebenshaltungskosten andererseits keinen zuverlässigen Maßstab für die Höhe der Kaufkraft der Löhne und die notwendigen Lohnsteigerungen. So ergibt sich, daß die schwierigsten Berechnungen der Statistiker der Praxis gegenüber nicht handhaben. Ausschlaggebend für den Haushalt des Arbeiters ist in erster Linie, welcher Betrag ihm von seinem Verdienste für die Bekleidung seiner Lebenshaltung verbleibt, und zweitens, was er mit diesem Lohn kaufen kann. Der Widerspruch zwischen der aus der Steigerung der Löhne und der Steigerung der Lebenshaltungskosten gegenüber der Vorkriegszeit errechneten Kaufkraft der Löhne und der tatsächlichen Kaufkraft, ist einmal auf die vergrößerte Arbeitszeit, andererseits aber auch auf die ganz erhebliche Erhöhung der Abzüge für Steuer- und Sozialbeiträge zurückzuführen. Dabei mag noch unerörtert bleiben, inwieweit die amtlichen Preisermittlungen von den tatsächlich durch den Arbeiter anzulegenden Preisen abweichen.

Aber auch insoweit als tatsächlich unter Berücksichtigung dieser Momente die Preissteigerungen erreicht worden sind, ist damit noch nicht gesagt, daß weitere Lohnsteigerungen nicht notwendig oder gar schädlich seien. Zunächst ist festzuhalten, daß die Vorkriegszeit trotz der guten Wirtschaftslage keineswegs in weitestem Umfang eine Höhe hatten, die den wirtschaftlichen Möglichkeiten und den kulturellen Bedürfnissen entsprach.

Dann aber muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die Steigerung der Produktion, die Vermehrung der für eine freie Kultur notwendigen Güter und Einrichtungen nur dann, wenn keine Steigerung des Konsums, keine Verbreiterung der Kultur tragenden Schicht gegenübersteht. Immer deutlicher tritt in Erscheinung, daß zur Erreichung dieses Zieles Steigerung des Abzuges im Ausmaße notwendig ist, aber bei Vernachlässigung der Konsumkraft des Inlandmarktes — auf lange Sicht gesehen — die aus einer gesteigerten Ausfuhr sich ergebenden Vorteile der Volkswirtschaft nicht erhalten bleiben.

Neben dem Abschluß guter Handelsverträge ist die Bekämpfung der Löhne und Preise eines der wichtigsten Probleme, mit dem sich die deutsche Wirtschaft in den kommenden Monaten auseinandersetzen muß. Die christlichen Gewerkschaften vertreten die Auffassung, daß die erste Etappe in der Ausgestaltung der Konsumkraft an die Kaufkraft besteht, und daß in der zweiten Etappe bei gleichbleibenden Löhnen eine Senkung der Lebenshaltungskosten durchzuführen ist. Diese Senkung der Lebenshaltungskosten ist ohne Erleichterung der Wirtschaft möglich, wenn alle beteiligten Kreise planmäßig und ernsthaft an diese Aufgabe herangehen. Referenzen stehen für die Herbeiführung der Herberanwachstumsleistungen insofern

zur Verfügung, als die in den letzten Jahren wirksam gewordenen Steuerermäßigungen, Verminderung der Kräfte, die Inanspruchnahme, und schließlich Produktionsverbesserungen, rationelle Methoden sich bisher in der Preisbildung noch nicht ausgenutzt haben. Die durch die Hebung der Reallohn sich auswirkende Steigerung der Konsumkraft des Inlandmarktes wird weiterhin dazu beitragen, durch erhöhten Umsatz die verringerte Gewinnspanne wieder auszugleichen. So ist die Frage: Preisfestsetzungen oder Lohnsteigerungen? mit „Lohnsteigerungen und Preisfestsetzungen“ zu beantworten.

### Ausschufftagung der christlichen Gewerkschaften

Der Ausschuss des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften war am 26. und 27. April in Königswinter versammelt. Die Verhandlungen betrafen in erster Linie in erster Linie organisatorische Fragen. Die christlichen Gewerkschaften haben in der zweiten Hälfte des Vorjahres die rüchliche Entwicklung der Mitgliederzahlen aufzuhalten vermocht. Die Kampfanlage an die christlichen Gewerkschaften wegen deren Stellung zum Arbeitszeitgesetz trat eine geschlossene Front. Statt der Bewegung Abbruch zu tun, haben die Angriffe der christlichen Gewerkschaften neue Impulse und stärkere Auswirkungsmöglichkeiten gegeben. Zur besseren Geltendmachung der Kräfte in den christlichen Gewerkschaften ist eine Konzentration angebahnt worden. Eine zur Vereinfachung des gewerkschaftlichen Unterhaltungsweises eingeleitete Kommission unterbreitete den einzelnen Verbänden entsprechende Vorschläge. Den Bedürfnissen Rechnung tragend, soll der nächste Kongress Satzungsänderungen des Gesamtverbandes vornehmen, die die Vereinfachung der Verwaltung der angeschlossenen Verbände zum Ziel haben.

Neben organisatorischen Fragen wurden in den Verhandlungen Fragen grundsätzlicher Art behandelt. Nachdrücklich wurde die Notwendigkeit einer härteren Herangehung der eigenen Ideenwelt betont. Das Verhältnis zwischen dem gewerkschaftlich zu bewirkenden Standesamt der Arbeiterschaft und der staatlichen Sozialpolitik wurde dahin präzisiert, daß der gesunde schaffende Arbeiter nicht unter der Last eines allgemeinen Verhängnisses zusammenbrechen dürfe. In der Sozialversicherung ist die Selbstverwaltung auszubauen unter totaler Ausmerzung aller überflüssigen Belastungen. Der Arbeiterschaft darf die Möglichkeit, daß aus ihr Kräfte in die sogenannten Bildungsfunktionen unseres Volkes eindringen, nicht genommen werden durch Bildungsmonopole bestimmter Kreise, sowie durch ein überpannendes Berechtigungsmaß.

Besondere Referate wurden auf der Ausschufftagung erstattet über das „Dinla“ (Deutsches Institut für technische Arbeitsschulung) über die sogenannten „geschlossenen Gewerkschaftsmonopole“ und über „das neunite Schuljahr“. Unter Anerkennung der Leistungen für die technische Arbeitsschulung lehnte der Ausschuss die ganze Erziehung des lernenden jungen Menschen durch kulturelle, sportliche und andere mit der eigentlichen Berufsausbildung nicht in Zusammenhang stehende „Dinla“-Einrichtungen der Werte ab. Zur Frage der sogenannten „Gewerkschaftsmonopole“ ging die Auffassung des Ausschusses dahin, daß von einer tatsächlichen Monopolstellung der Gewerkschaften keine Rede sein könne. Die veränderte Stellung des Staates zu den sozialen Problemen habe natürlich auch zu einer anderen Bewertung der Gewerkschaften führen müssen. Aus dem Munde der Gewerkschaften, Wahlvorschlüsse oder Vorschlagslisten zur Wählung von Reichsräten der Arbeitsschulung usw. einzulegen, ergebe sich weder eine Koalitionsbeschränkung für den einzelnen Staatsbürger, noch eine Gefahr für die Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit der Gewerkschaften selbst. In der Krone des neunite Schuljahres wurde das für und Wider rechtlich erwohnen. Zu einer abschließenden Stellungnahme kam es nicht, wie überhaupt auch andere auf der Tagung aufgeworfene größere Fragen Gegenstand weiterer Verhandlungen sein werden.

### Tarifbewegungen

Uniform-Lieferungsschneiderei. Wir teilten in der letzten Nummer unserer Zeitung mit, daß die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches vom 1. April abgelehnt wurde. Inzwischen traten die Vertragsparteien auf Antrag des Arbeitgeberverbandes erneut zusammen und kamen zu nachfolgender Vereinbarung:

- 1. § 14 des Tarifvertrages erhält folgende Fassung: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Sie kann nach Anhörung der gegenseitigen Betriebsvertretung über diese Zeit hinaus verlängert werden. Dabei wird für die 49. bis 51. Stunde ein Zuschlag von 15%, für die 52. bis 54. Stunde ein Zuschlag von 20%, über die 54. Stunde hinaus ein Zuschlag von 25% bezahlt. Für Nacht- und Sonntagsarbeit beträgt der Zuschlag zum tariflichen Stundenlohn 60%.
- 2. Die Arbeitszeiten werden wie folgt geändert: Position 4 2 Stunden 50 Minuten. Position 5 3 Stunden 50 Minuten. Position 214 Verarbeitung II 4 Stunden 35 Minuten. Verarbeitung III 3 Stunden 50 Minuten.

Die unter Position XII, fiskalische Dienstleistung, enthaltenen Positionen 250 bis 271 bleiben im Tarifvertrag bestehen. Der Schiedsspruch vom 1. April 1927 gilt einschließlich der am 4. Mai 1927 getroffenen Abänderungen von der Lohnwoche ab, in die Montag, der 25. April 1927 fällt. Die Allgemeinverbindlichkeit wird von beiden Parteien bei der Reichsarbeitsverwaltung unverzüglich beantragt.

Berlin, den 4. Mai 1927. anerschriften.

### Wagburg: Wäschekonfektion.

Ein neues Lohnabkommen sieht einen Anfangslohn von 32 Pfg. pro Stunde und einen Spitzenlohn von 40 Pfg. vor. Die Akkordbasis beträgt 82 bzw. 86 Pfg. plus 10 Prozent. Das Lohnabkommen trat am 4. April in Kraft.

### Wagburg: Mahwäschereifertigung.

Nach dem neuen Lohnabkommen beträgt der Stundenlohn im 1. Jahre nach der Lehre 24 Pfg., der Spitzenlohn 48 Pfg. Das Lohnabkommen gilt ab 1. April.

### Wagburg: Fuhrgewerbe.

Ab 1. April gilt ein neues Lohnabkommen, das einen Monatslohn für Anfängerinnen im 1. Jahre nach der Lehre von 32 Mark und für erste Garnierinnen von 120 Mark vorsieht.

### Münberg: Wäschekonfektion.

Mit dem 29. April sind neue Löhne in Kraft getreten. Arbeiter erhalten nach einjähriger Tätigkeit in der Branche 30 Pfg. pro Stunde. Der Spitzenlohn beträgt 42 Pfg. Säuglerinnen und Stickerinnen erhalten nach einjähriger Tätigkeit 31 Pfg., nach mehr als vierjähriger Tätigkeit 43 Pfg., Modell- und Wäscherinnen 45 bzw. 54 Pfg. Die Akkordbasis beträgt für Wäscherinnen 10 Pfg. mit der Maßgabe, daß der Durchschnittslohn 10 Prozent höher liegen muß für Arbeiterinnen, die drei Jahre im Berufe sind.

### Verbindlichkeitsklärungen

#### Allgemeinverbindlichkeit des Lohnabkommens für die Herrenkonfektion.

Die Reichsarbeitsverwaltung hat mit Entscheidung vom 30. April das am 18. Februar 1927 abgeschlossene Lohnabkommen für die Herren- und Knabenkonfektion unter IV 3577/1143, eingetragten am 4. Mai 1927 auf Blatt 8455 laufende Nummer 5 des Tarifregisters für allgemein verbindlich erklärt. Beruflicher und räumlicher Geltungsbereich wie im Abkommen angegeben. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. April 1927.

#### Allgemeinverbindlichkeit der letzten Lohnabkommen für die Woll- und Haarhut-Industrie und für die Strohhut-Industrie.

Die Reichsarbeitsverwaltung hat das Lohnabkommen für die Woll- und Haarhut-Industrie vom 28. Dezember 1926 mit Wirkung vom 1. April 1927 unter IV 3665/135 eingetragten am 25. April 1927 auf Blatt 7784 Nr. 18 des Tarifregisters für allgemein verbindlich erklärt; desgleichen das Lohnabkommen für die Strohhut-Industrie vom 15. Februar 1927 mit Wirkung vom 1. April 1927 unter IV 330/288, eingetragten auf Blatt 7677 Nr. 20 des Tarifregisters, am 29. April 1927.

Bei beiden Abkommen erstreckt sich die Allgemeinverbindlichkeit auf den beruflichen und räumlichen Geltungsbereich, wie sie in den Tarifverträgen bzw. Lohnabkommen verzeichnet sind.

### Zur Beachtung!

Die Firma Pischäcker (Woll- und Konfektionsgeschäft) in Eberfeld, Walter Rathenaustraße 33, forderte wiederholt vom Reichslichen Gewerkschaften H. H. Schneider an, Sie bieten den Lohn der Tarifklasse I, gehört aber zur II. Tarifklasse. Wenn die sich meldenden Schneider einige Wochen hier beschäftigt sind, beginnt der Lohnbruch. U. a. wird verlangt, daß sogenannte Wollkonfektion gearbeitet wird, für welche die Firma den Lohn willkürlich festsetzt. Verlangt wird auch in diesen Fällen eine Verarbeitung wie bei Wollwaren. Wer sich weigert, diese Arbeiten zu machen, wird entlassen.

Wir bitten, die Mitglieder des Gewerkschaftsvereins, in Bekanntheit in der Angelegenheit aufzutreten zu wirken, damit die Kollegen vor Schäden bewahrt bleiben. Die genannte Firma ist in der Lage, den Bedarf an Schneidern in Eberfeld zu decken, wenn sie den Tarifvertrag korrekt durchführt und den Arbeitern eine anständige Behandlung zuteil werden läßt.

Ottoverwaltung Eberfeld.

### Verbandsnachrichten

#### Bekanntmachung.

Das Mitgliedsbuch Nr. 55417, lautend auf den Namen Peter Campa, ist verloren gegangen. Dasselbe wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Zentralverband.

- Achtung!
- 21. Wochenbeitrag fällig vom 22. Mai bis 28. Mai.
- 22. Wochenbeitrag fällig vom 29. Mai bis 4. Juni.

### Gedenktafel.

Es starb unser treues Mitglied  
Seb. Jakob, Wenigumstadt.  
Ehre seinem Andenken!

### Nicht fertige Konfektion führen

und sich Geld festlegen, soll der denkende Schneidermeister, sondern er soll nach Bedarf selbst konfektionieren und meinen leistungsfähigen Lehrbuch. Um dieses Werkchen jedem Kollegen zugänglich zu machen, gebe ich dieses bis Ende Mai d. J. zum Ausnahmepreis von nur Mk. 3.— ab. Für Ertrag wird garantiert. Alleinst. Herausgeber:

Emil Rolf, Essen, Zuschneider u. Konfektionär  
Postcheck-Kto. 5192 Essen; Schließfach 835  
Branchenkundige Vertreter überall gesucht